

Anno dazumal

Eine uralte Tradition im Hof Wollerau: Die Geschichte des «Bättenholz»

Ein alter Brauch (Altes Herkommen, nach den Bestimmungen des «Meinig-Briefes») war es früher, dass jedem Genossenbürger, der ein eigenes Haus bauen wollte, ein bestimmtes Quantum Holz als Gabe bewilligt wurde. Man nannte dies «Bättenholz», weil dazu ein Gesuch an die ordentliche Maiengemeinde zu Wollerau gestellt werden musste. Den «Bättenen», das heisst den Hofleuten, welche um Holz baten, wurden unterschiedliche Mengen Holz zugesprochen, welche an den Gemeinden ausgehandelt wurden.

Um das Jahr 1700 wurden als Bättenholz 80 Stöck Holz abgegeben. Später wurden noch 60 Stöck bewilligt und im Jahre 1750 wurde die Bättenholzabgabe auf 30 Stöck Holz festgesetzt. Das Holz, das meistens im Bannwald angewiesen wurde, musste vom Bezüger auf seine Kosten gefällt und abtransportiert werden. Wer solches Holz erhielt und dann innert der verabredeten Frist doch nicht baute oder das Holz gar verkaufte, wurde mit bis zu 30 Jahren Ausschluss aus der Nutzungsberechtigung bestraft und das Holz fiel wieder der Genossame zu. Dies war offenbar auch im «Meinig-Brief» geregelt.

1761 wurde auf einer «ehrsamen Gemeind» festgesetzt, dass je 30 Stöck auf Hochstichli und drei Tannen auf Friesischwand vergeben werden sollten. Die Anzahl von 30 Stöck war auch 1775 noch in Kraft.

Bis 1770 hatten die Bättenen für das erhaltene Holz Bürgen zu stellen. Da sich diese Praxis wohl nicht mehr bewährte oder unsicher wurde, verlangte man ab 1770 zusätzlich noch eine Kautio von 50 Gulden, die beim Bau eines Hauses innert Jahresfrist zurückerstattet wurde.

Bei Holzknappheit zogen die Bättenen eigentlich immer den Kürzeren. Dazu gibt es viele Hinweise. So verbot die Gemeinde zum Beispiel 1771 jede Abgabe von Bättenholz, ausser die Bättenen hätten ein Unglück gehabt.

Am 5. Juni 1775 ist an einer Gemeind zu Wollerau ermehret worden: «30 Stöck Bättenholz zu geben, an Johannes Stössel ab dem Rossberg, Meinrad Wihler auf dem Fritsch und Ruodi Kümi zue Wollerau».

Am 3. Mai 1778 wurde den Brandgeschädigten in der Eulen bewilligt: «60 Stöck Holz im Gaisboden oder im Obermoos zue gäben, zue Neuwen Heüseren (für neue Häuser)». Laut Urkunde vom 2. Mai

1790 wurde abgestimmt, dem Pfarrhof zu Wollerau «2 Bäten Höltzer» zu geben.

Am 25. März 1802 wurde ermehret: «dass diejenigen, welche das Bettenholz begähren und erhalten würden, 30 Pfund Gelds sichere Gült der Gemeind hinterlegen sollen; fahls aber sie vom Empfange desselben an, in der Zeit von drei Jahren nicht auf einem frischen Ort ein Haus bauen würden, oder es wenigstens auf den Mauren oder Kellern hätten, dass diese 30 Pfund Gelds der Gemeind ihr Eigentum sei, und sie mit selber Gült nach Belieben walten kann».

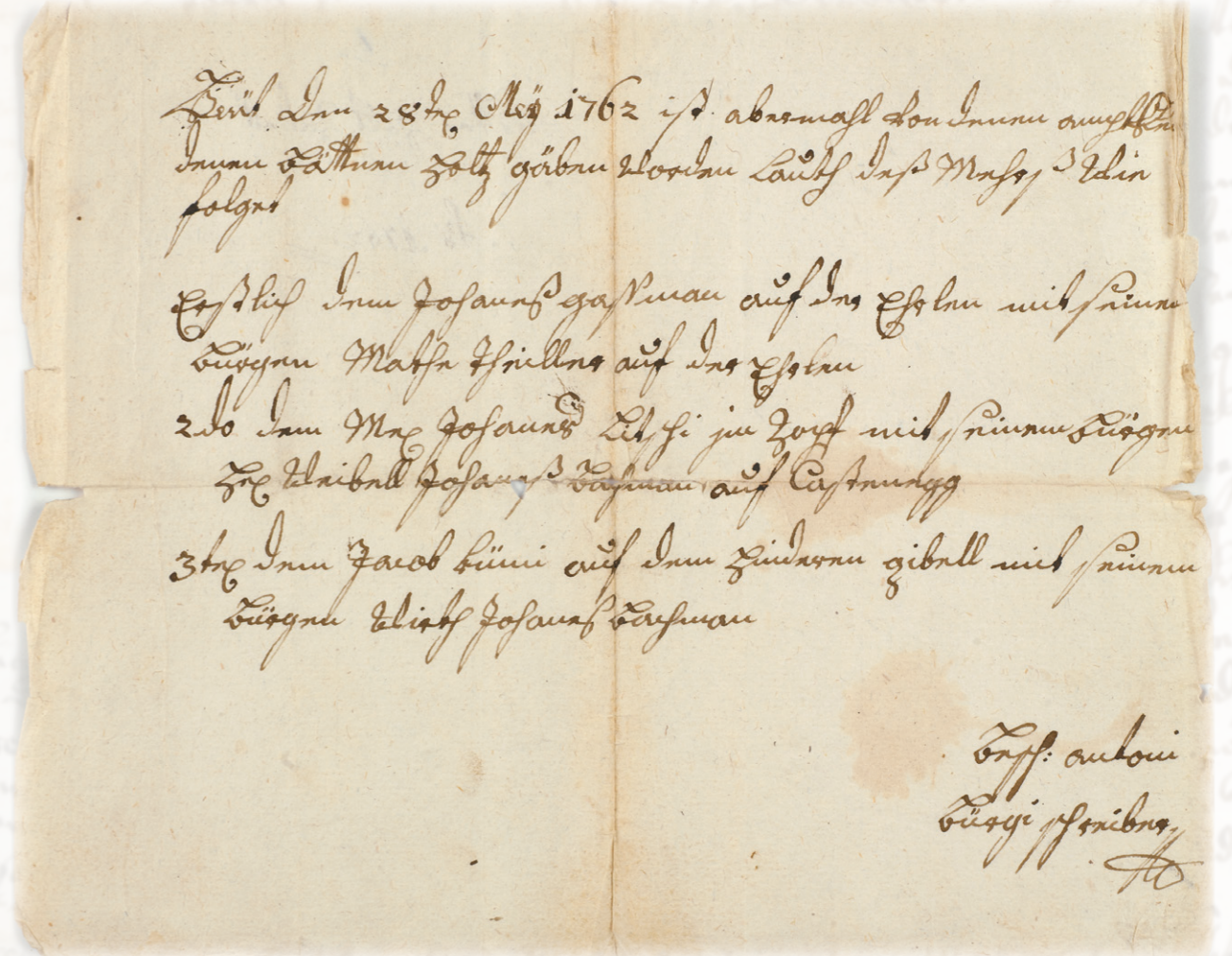
Im Jahr 1815 machte sich eine Kommission daran, die Bättenholzfrage zu untersuchen, da es Bestrebungen gab, das Bättenholz vollständig abzuschaffen, was aber schlussendlich nicht geschah.

Die Holzmenge wurde 1824 auf 15 Stöck herabgesetzt.

Die Genossengmeinde vom 20. April 1836 hat «erkennt: dass jeder der das Betenholz zu beziehen wünscht, 30 Pfund Gelds Cautio zu erlegen und in 3 Jahren zu bauen gehalten sei».

Mit dem 19. April 1866 trat für die Genossame Wollerau die erste Genossenordnung in Kraft. In den betreffenden Statuten wurden unter Abschnitt V, «Beiträge zu Häuserbauten», weitgehende Vorschriften über den Bezug solcher Beiträge aufgestellt. Der Weg ging langsam Richtung Bargeldbeitrag. So hatte laut §63 die Genossengemeinde zu entscheiden, ob 600 Franken in bar oder Holz in gleichem Wert zu verabfolgen sei.

Ab 1874 ist nur noch ein Betrag in Bargeld möglich, zuerst 800 Franken, dann ab 1884 500 Franken pro Gesuchsteller. Auf dieser Höhe blieb es sicher bis mindestens 1944. Ab dann war der einst sehr wichtige Begriff «Bättenholz» gänzlich aus den Geschichtsbüchern verschwunden. Wer nun einen Holz- oder Bargeldbeitrag für den Hausbau erhielt,



Bericht von 1762 über die Vergabe von Bättenholz: «Heut den 28ten Mey 1762 ist abermahl von denen Amphleuten denen Bättenen Holtz gäben worden lauth dess Mehrss wie folget: Erstlich dem Johans Gassman auf den Ehrlen mit seinem Bürgen Mathe Theiller auf der Ehrlen. 2do dem Meister Johans Litschi im Zopf mit seinem Bürgen Herr Weibel Johans Bachman auf Castenegg. 3tio dem Jacob Kümi uf dem hinderen Gibell mit seinem Bürgen Wirth Johanes Bachman. Besch: Antoni Bürgi, Schreiber».

hatte im betreffenden Jahr keinen Anspruch auf den Nutzen (Holzteil oder Austeilgeld). Die Bedingung zur Erlangung eines solchen Beitrages war die Nutzungsberechtigung des Gesuchstellers, die Minimalgrösse des zu bauenden Hauses (13000 Kubikfuss, später 360m³ ohne Giebel), allein stehender Wohnneubau (also nicht An- oder Umbau) und schliesslich die Leistung einer Kautio zur Sicherung der richtigen Verwendung des Beitrages. Nur einmal, nämlich in der Genossenordnung von 1885 (§72) wurde bestimmt, dass diese Beiträge durch Schlagen von Holz, das dann vergantet werden sollte, zu decken seien.

In den Statuten der Korporation Wollerau von 1939 wird den «Beiträgen zu Häuserbauten» ein sehr umfangreiches Kapitel gewidmet. Eine Neuerung

brachten erst die Statuten von 1969 in 55e, worin jedem Genossenbürger, der auf «privatem Grundstück ein Eigenheim, ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus» erstellt, «ohne irgendwelche Belastung» ein Betrag von 500 Franken zugesichert wird (somit erstmals ohne Kautio).

Die Statutenrevision von 1975 brachte eine Wende, die Beiträge an den Häuserbau wurden von der Genossengemeinde ersatzlos gestrichen und man konzentrierte sich ganz auf das Austeilgeld, unseren heutigen Genossennutzen.

Aus dem Archiv der Korporation Wollerau
Rolf Meister, Chronist